

# RS Vwgh 1992/8/5 91/13/0096

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.08.1992

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §1220;

ABGB §1221;

EStG 1972 §34 Abs1;

EStG 1972 §34 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/04/16 90/14/0279 2

## Stammrechtssatz

Die Liquiditätslage des Dotationspflichtigen kann ein zwingender Grund für die Entrichtung des Ausstattungsbetrages nach dem gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkt sein. Ob dem Dotationspflichtigen gegen den Ausstattungsberechtigten ein Anspruch auf ratenweise oder spätere Leistung der Ausstattung zusteht, kann auch von einer Interessenabwägung abhängen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130096.X02

## Im RIS seit

05.08.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)